

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Friedhofsgebührensatzung – Allgemeine Bestimmungen -

	bisher		neu (Änderungen durch Fettdruck markiert)
§ 1 Geltungsbereich / Gebührenpflicht			
		1.	Diese Satzung gilt für den Hauptfriedhof der Stadt Plauen und den Friedhof Kauschwitz.
	Für die Einäscherung, die Erd- und Feuerbestattung auf dem Hauptfriedhof der Stadt Plauen, für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.	2.	Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen , für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
		3.	Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
§ 2 Gebührenschuldner			
1	Gebührensschuldner sind der Erwerber und Inhaber eines Grabnutzungsrechtes sowie derjenige, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt oder in Anspruch nimmt.	1	Gebührensschuldner ist, wer <ul style="list-style-type: none"> - Erwerber / Inhaber eines Grabnutzungsrechtes ist, - eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat, - sich gegenüber der Stadt Plauen zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
2	Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.	2	Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1.	Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung beschrieben ist.	1.	Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht ist, der in dieser Satzung beschrieben ist.
2	<p>Auf die jährliche Friedhofsnutzungsgebühr können Vorausleistungen für einen Zeitraum bis zu drei Jahren erhoben werden. Freiwillige Vorauszahlungen für einen längeren Zeitraum sind möglich. Bei einer Änderung der Friedhofsnutzungsgebühr innerhalb des Vorauszahlungszeitraumes erfolgt eine entsprechende Erstattung bzw. Nachveranlagung.</p> <p>In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorausleistungen) verlangt werden.</p>	2	<p>Auf die jährliche Friedhofsnutzungsgebühr können Vorausleistungen für einen Zeitraum bis zu drei Jahren erhoben werden. Freiwillige Vorauszahlungen für einen längeren Zeitraum sind möglich. Bei einer Änderung der Friedhofsnutzungsgebühr innerhalb des Vorauszahlungszeitraumes erfolgt eine entsprechende Erstattung bzw. Nachveranlagung.</p> <p>In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.</p>
3	Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, Dies gilt entsprechend für die Sicherheitsleistungen nach Absatz 2.	3	Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dies gilt entsprechend für die Vorausleistungen nach Absatz 2.